



**Patienteninformation**

# Einweisung oder Überweisung ins Krankenhaus

*Was Ihr Arzt darf  
und was nicht*

Stand: Februar 2019



Wann darf mein Arzt  
eine Krankenhaus-  
behandlung verordnen?

Darf das Krankenhaus  
eine zweite Einweisung  
verlangen?



Wann dürfen Kranken-  
häuser ambulant behandeln?



## Einweisung ins Krankenhaus

*Einweisungen und Überweisungen ins Krankenhaus laufen in der Regel problemlos ab und sind Ausdruck eines guten Zusammenspiels von ambulanter und stationärer medizinischer Versorgung. Leider kommt es aber immer wieder vor, dass Krankenhäuser unzulässige Ein- bzw. Überweisungen verlangen. Dies führt sowohl bei niedergelassenen Ärzten als auch bei Patienten zu Irritationen. Um diese zu vermeiden, beachten Sie bitte folgende Informationen:*

Niedergelassene Ärzte dürfen eine Krankenhausbehandlung nur verordnen, wenn alle ambulanten Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Das schließt auch die häusliche Krankenpflege ein. Die Verordnung einer Krankenhausbehandlung darf nur dann erfolgen, wenn sich der behandelnde Arzt vom Gesundheitszustand des Patienten überzeugt und festgestellt hat, dass eine stationäre Behandlung medizinisch notwendig ist.

Sobald der niedergelassene Arzt entschieden hat, dass der Patient stationär behandelt werden muss, stellt er diesem einmalig eine Einweisung ins Krankenhaus aus.

**Wichtig:** Sollte das Krankenhaus eine zweite Einweisung verlangen – egal ob vor oder nach dem stationären Aufenthalt – ist das unzulässig.

Bei der Verordnung einer Krankenhausbehandlung gilt die sogenannte Krankenseinweisungs-Richtlinie. Die Krankenhausbehandlung umfasst alle Leistungen, die nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung der Patienten notwendig sind. Dazu zählen vor allem die Behandlung durch den Krankenhausarzt, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie Unterkunft und Verpflegung.

Die Krankenhausbehandlung umfasst nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) aber auch die vor- und nachstationäre Behandlung. Hierzu zählen:

- die Klärung, ob eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich ist (Aufnahmegespräch)
- die Vorbereitung der vollstationären Krankenhausbehandlung innerhalb von 5 Tagen vor Beginn der Behandlung, z. B. Laboruntersuchung zur Vorbereitung einer Operation (längstens 3 Behandlungstage)
- nachstationäre Behandlungen, die das Krankenhaus innerhalb der ersten 14 Tage direkt nach dem vollstationären Krankenhausaufenthalt des Patienten für erforderlich hält (maximal 7 Behandlungstage)

**Wichtig:** Fordert ein Krankenhaus neben einer Einweisung eine Überweisung, ist das ebenfalls unzulässig.

Das Krankenhaus darf weder die Kosten für das Aufnahmegespräch noch für andere vorstationäre Leistungen mit Hilfe einer zusätzlichen Überweisung in den vertragsärztlichen Bereich verlagern.

Der niedergelassene Arzt muss der Verordnung der Krankenhausbehandlung alle Dokumente (soweit sie ihm vorliegen) beifügen, die für die Indikation der stationären Patientenbehandlung bedeutsam sind.

Dazu gehören Unterlagen hinsichtlich Anamnese, Diagnostik und ambulanter Therapie. Ziel ist es, Doppeluntersuchungen zu vermeiden und die Verweildauer des Patienten im Krankenhaus zu verkürzen.

## Überweisung ins Krankenhaus

Ambulante Behandlungen werden grundsätzlich von niedergelassenen Ärzten durchgeführt. Nur in Ausnahmefällen dürfen Krankenhäuser Patienten ambulant behandeln. Dafür ist in der Regel eine Überweisung durch den niedergelassenen Arzt notwendig.

Zu den Leistungen, die ein Krankenhaus ambulant erbringen kann, gehören zum Beispiel ambulante Operationen oder eine ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach §116 b des SGB V. Es gibt auch spezialisierte Krankenhausärzte, die zur Durchführung ambulanter Behandlungen (z. B. Schmerztherapie) ermächtigt sind. Ist die Überweisung auf den Namen eines speziellen Klinikarztes ausgestellt, muss dieser die Behandlung auch persönlich durchführen.

Auch an die Hochschulambulanzen des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) kann überwiesen werden. Hier gilt ebenfalls, dass grundsätzlich nur eine Überweisung pro Quartal ausgestellt werden darf.